



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben ein Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen eingerichtet. Unter der Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses für Gebührenrecht der BZÄK Dr. Wolfgang Menke hat dieses Forum bisher zweimal getagt. Vertreter der BZÄK sind die Vorsitzenden der GOZ-Arbeitsgemeinschaften Dr. Michael Striebe (Nord), ZA Jost Rieckesmann (Mitte) und Dr. Jan Wilz (Süd). Durch diese Besetzung ist die Zahnärzteschaft über die Kammerstrukturen in ihrer Gesamtheit vertreten. Die Ergebnisse in den einzelnen Kammerbereichen können somit bis in das Beratungsforum gelangen und dort umgesetzt werden.

Fünf wichtige Beschlüsse zur GOZ 2012

Das sensible Verhältnis von Zahnarzt-Patient-Erstatter ist häufig von zeitintensiven und mühevollen Auseinandersetzungen geprägt. Die neue GOZ 2012 hat dieses Verhältnis nicht wesentlich verbessern können, weil hierdurch viele Unklarheiten in der Auslegung der neuen Gebührenordnung aufgetreten sind. Um diese unerfreulichen Missverständnisse schon vor den langwierigen Rechtsstreitereien aufzuklären, ist dieses Beratungsforum geschaffen worden. Somit konnten folgende Beschlüsse dort gefasst werden:

1. Berechnungsfähigkeit des Operationsmikroskops

Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels der §§ 5 bzw. 2 GOZ abgebildet werden.

Kommentar Nordrhein:

Hier wurde eine deutliche Auslegung des Verordnungstextes beschlossen, welche die Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK NR) genauso empfiehlt. Bei den nicht zuschlagsberechtigten Gebührensätzen kann der Einsatz des OP-Mikroskops entweder über den Mehraufwand mit erhöhtem Steigerungsfaktor nach § 5 Absatz 2 i. V. mit § 2 Absatz 1 und 2 oder als Verlangensleistung nach § 2 Absatz 3 abgebildet werden.

2. Zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 2000

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

Kommentar Nordrhein:

Die ZÄK NR hatte sich bisher nicht strikt gegen die Nebeneinanderberechnung dieser Gebührensätze ausgesprochen, hat dieses Vorgehen aber immer als unüblich bewertet. Eine adhäsive Befestigung bei einer Fissurenversiegelung ist fachlich nicht nachvollziehbar, weil nur eine Anätzung des Schmelzes (Konditionierung) stattfindet. Davon abzugrenzen ist die erweiterte Fissurenversiegelung, die i. e. S. keine Fissurenversiegelung mehr darstellt, weil es sich hierbei nicht mehr um kariesfreie Fissuren handelt. Die anerkannte Versorgung ist hier die Kompositrestauration in Adhäsivtechnik mit adhäsiver Befestigung. Dabei ist eine adhäsive Befestigung notwendig, das alleinige Anätzen (Konditionieren) wäre hier unzureichend.

3. Stillung einer übermäßigen Blutung

Die GOZ 3050 ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie ggf. als selbstständige Leistung zusätzlich berechenbar, wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert

nach GOZ-Nr. 3050 berechnet werden. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.

Kommentar Nordrhein:

Diese begrüßenswerte Auslegung der Nebeneinanderberechnung darf nur nach strenger Indikation angewendet werden. Die ZÄK NR weist ausdrücklich auf eine nur in Ausnahmefällen zutreffende Berechnungsfähigkeit hin, weil ansonsten gegen die allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt D der GOZ 2012 verstoßen würde.

4. Adhäsive Wurzelfüllung

Die Gebühren-Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Gebühren-Nr. 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

Kommentar Nordrhein:

Eine bemerkenswert positive Entwicklung gibt es bei der Berechnungsfähigkeit der Gebührensnummer 2197 GOZ hier im Zusammenhang mit der Wurzelfüllung. Der Beschluss, die adhäsive Befestigung bei Wurzelfüllungen als berechnungsfähig anzusehen, entspricht dem nordrheinischen Gedanken der Auslegung der GOZ.

5. Trennung von Liquidation und Erstattung

Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

Kommentar Nordrhein:

Dies ist der wohl wichtigste Beschluss des Beratungsforums. Es gibt vermutlich kaum einen Kammerbereich, der diesen Antrag in den letzten Jahren nicht in den zahlreichen Kammerversammlungen wiederholt gestellt hat. Ein erster wesentlicher Schritt in diese Richtung konnte bereits vor einem Jahr im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verzeichnet werden. Am 17. April 2013 haben die Präsidenten der Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Finanzministerium NRW die auch als „Friedenspapier“ (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/gebuehrenordnung-goz-2012-patienteninformationen.html) bekannte „Information für Zahnarztpraxen und beihilfeberechtigte Privatpatienten“ unterzeichnet (s. RZB 6/2013, S. 301). Dieses von den Kammern und der Beihilfe konsentiertere Papier besagt, dass auch nicht erstattungsfähige Gebühren durchaus berechnungsfähig sein können.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/gebuehrenordnung-goz-2012.html.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).